

RS UVS Kärnten 2005/04/27 KUVS-2479/13/2004

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 27.04.2005

Rechtssatz

Hat der Berufungswerber aufgrund des durchgeführten Sachverständigenbeweises infolge der festgestellten gravierenden kraftfahrtspezifischen Leistungsdefizite die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppen A, B und F nicht mehr und auch aufgrund der weit von der Norm abweichenden Leistungsausprägungen eine Kompensation dieser zuzureichenden Leistungsfunktionen durch erlangte Geübtheit zu verneinen ist, ist der Entzug der Lenkberechtigung für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung gerechtfertigt.

Schlagworte

Führerschein, Führerscheinentzug, Lenkberechtigung, Lenkberechtigungsentzug, gesundheitliche Nichteignung, Leistungsdefizite, Leistungsfunktionen

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at